

Richtlinie über die Förderung interkultureller Sportvereine in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 6641.14

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 28. Juli 2017 - IV 346 - 384.00-714/2016-6212/2016-16823/2017 -

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel für die Unterstützung von interkulturellen Sportvereinen, die in besonderem Maße Integrationsarbeit leisten, bei Investitionen, um räumliche und infrastrukturelle Probleme zu beheben.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Durch die Zuwendungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sollen Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung von interkulturellen Sportvereinen, die in besonderem Maße Integrationsarbeit leisten, gefördert werden.
- 1.2 Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden:
 - a) Baumaßnahmen an Sportstätten, wenn sie wegen der Integrationsarbeit für/von Sportvereine(n) und -verbände(n) benötigt werden,
 - b) bewegliche und unbewegliche Sportgeräte für neu eingerichtete Sportmaßnahmen im Rahmen der Integrationsarbeit.
- 2.2 Projekte und Maßnahmen, die vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen, werden nicht gefördert.
- 2.3 Die Realisierung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 a im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. PPP) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller Eigentümer der geförderten Infrastruktur ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und das Vergaberecht eingehalten worden ist.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische gemeinnützige interkulturelle Sportvereine und -verbände.

Zu Ziffer 2.1 a sind darüber hinaus schleswig-holsteinische Kommunen antragsberechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in besonderem Maße Integrationsarbeit leistet, oder Eigentümerin/Eigentümer von Infrastruktur ist, die den Sportvereinen und -verbänden für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, das Vorhaben in Schleswig-Holstein stattfindet, vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.
- 4.2 Unter Integrationsarbeit in diesem Sinne ist das Bemühen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers zu verstehen, die ihr oder sein Handeln auf Vielfalt ausrichten und damit dazu beitragen, eine vielfältige Gesamtgesellschaft auszugestalten. Integrationsarbeit wird in besonderem Maße geleistet, wenn bei der Zuwendungsempfängerin/beim Zuwendungsempfänger herausragende Anstrengungen unternommen werden oder werden sollen, dass sich Menschen mit und ohne Migrationshintergrund mit ihren vielfältigen Lebensentwürfen und Lebenserfahrungen gegenseitig inspirieren und ergänzen.
- 4.3 Die sächlichen und personellen Folgekosten sind vom Träger zu bestreiten.
- 4.4 Die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur die unerlässlichen sächlichen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1 a werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 50 Prozent der anderweitig nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 50.000 € pro Maßnahme möglich. Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 € pro Maßnahme. Eine Förderung von Maßnahmen, die bereits durch den Landessportverband Schleswig-Holstein gefördert werden, ist nicht möglich.
- 5.3 Maßnahmen nach Ziffer 2.1 b werden einmalig im ersten Jahr nach der Einrichtung im Wege einer Anteilfinanzierung als Projektförderung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 Prozent der

anderweitig nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 20.000 € pro Maßnahme möglich. Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 € pro Maßnahme. Eine Förderung von Maßnahmen die aus dem Programm „Sport für alle – Sport mit Flüchtlingen“ des Landessportverbandes Schleswig-Holstein gefördert werden, ist nicht möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

6.2 Die zweckentsprechende Nutzung von gemäß Ziffer 2.1 a geförderter Infrastruktur ist dinglich abzusichern, sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist.

7 Verfahren

7.1 Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 30. September 2017 an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Referat

IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, ^{Anl.} schriftlich (Anlage) zu stellen.

7.2 Für Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zugelassen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1151

Anlage

Anschrift Antragsteller/Antragstellerin (Verein/Verband/Kommune)
weitere Kontaktdaten (Ansprechpartner, E-Mail, Telefon)

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Referat IV 34
Postfach 71 25
24171 Kiel

Ort, Datum

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Zuwendungszweck

Richtlinie über die Förderung interkultureller Sportvereine in Schleswig-Holstein

Erstantrag ☐

Folgeantrag ☐

Der Verein ist Mitglied beim LSV ja ☐ nein ☐

1. Fördermaßnahme

kurze, eindeutige Beschreibung

☐	Baumaßnahmen an Sportstätten, wenn sie wegen der Integrationsarbeit für/von Sportvereine(n) und-verbände(n) benötigt werden
☐	Investitionen in bewegliche und unbewegliche Sportgeräte für neu eingerichtete Sportmaßnahmen im Rahmen der Integrationsarbeit

2. Die Maßnahme soll am Datum begonnen und am Datum fertiggestellt sein.

3. Beantragte Zuwendung

3.1 Es wird die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von Euro beantragt.

3.2 Bei Baumaßnahmen gemäß Ziffer 2.1 a der Richtlinie: Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird beantragt.

ja ☐ nein ☐

4. Finanzierungsplan

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen Euro

Ausgaben	Betrag
aufgeschlüsselt nach Ausgabearten	
Summe	

Einnahmen	Betrag
Eigenmittel gemäß Ziffer 5.2 und 5.3	
Beiträge/Finanzierungsanteile Dritter	
beantragte Förderung	
sonstige öffentliche Förderung	
Summe	

Hinweise:

Förderfähig sind nur die für die Erreichung des Zwecks unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen nach Ziffer 4.3 der Richtlinie über die Förderung interkultureller Sportvereine in Schleswig-Holstein..

Bitte beachten Sie die **Bagatellgrenzen** und **Höchstfördersummen** (Ziffern 5.2 und 5.3) der Richtlinie.

5. Erläuterungen

5.1 Erläuterung zur Maßnahme

Allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“, Forschungszwecke“ usw. genügen nicht. Darzulegen ist ferner, ob und weshalb die Durchführung der Vorhaben und Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Es ist außerdem anzugeben, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen.

5.2 Erläuterungen zur Finanzierung

gegebenenfalls zu Angaben aus dem Finanzierungsplan näher eingehen, z.B. zur beantragten Höhe der Zuwendung, Eigenmittel, usw.

6. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt:

- Mit dem **Vorhaben** ist **noch nicht begonnen** worden.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum **Vorsteuerabzug nach § 15 UStG** berechtigt/nicht berechtigt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.
- Die **Gesamtausgaben** (nicht projektbezogen) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden nicht/zu mehr als 50 vom Hundert aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.
- Nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 5 des **Landesmindestlohngesetzes** (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der LHO nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind. Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen. In meinem/unserem Unternehmen kommt kein/folgender Tarifvertrag zur Anwendung:

- Das Vorhaben ist vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert.
ja ☐ nein ☐

7. Der Zuwendungsbetrag soll überwiesen werden auf das folgende Konto:

Kontoinhaber/in:

Bank/Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Anlagen: